

Verordnung des Marktes Pförring über das Offthalten von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBI. 1 S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI. 1 S. 2407), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktgerechts (ASiMPV) vom 02. Dezember 1998 (GVBI. S. 956, BayRS 805-2-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2008 (GVBI. S. 783), erlässt der Markt Pförring folgende

Verordnung

§ 1

Im Markt Pförring, Ortsteil Pförring, dürfen Verkaufsstellen anlässlich folgender Veranstaltungen an Sonntagen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Georgimarkt (am letzten Sonntag im April)

Leonhardimarkt (am Sonntag vor dem Buß- und Bettag)

§ 2

Die Bestimmungen des § 17 (besonderer Schutz der Arbeitnehmer) LadSchlG, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

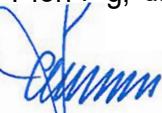
Vorsätzliche oder fahrlässige Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 24 LadSchlG mit Geldbuße geahndet werden können.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnung über das Offthalten von Verkaufsstellen anlässlich des Georgimarktes vom 24.04.1997 und die Verordnung über das Offthalten von Verkaufsstellen anlässlich des Leonhardimarktes vom 10.09.1997 außer Kraft.

Pförring, 05.05.2009



Sammiller
1. Bürgermeister

IT.
..)
...\$ ij:/
Offl